### **Beschlussvorlage**

Gemeinde Metelsdorf

VO/GV04/2014-0331 Vorlage-Nr:

Status: öffentlich

Aktenzeichen:

Datum:

Federführend: Amt für Ordnung und Soziales

19.12.2014 Einreicher: Bürgermeister

### Beratung und Beschlussfassung zum Inhalt des Leistungsverzeichnisses für die Ausschreibung des Straßenwinterdienstes im Bereich der Gemeinde Metelsdorf ab dem 01.11.2015

Beratungsfolge:

Beratung Ö / N Gremium

20.01.2015 Gemeindevertretung Metelsdorf

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die Neuausschreibung des Straßenwinterdienstes im Bereich der Gemeinde Metelsdorf ab dem 01.11.2015 entsprechend des im Rahmen der heutigen Sitzung beratenen Leistungsverzeichnisses vorzunehmen.

#### Sachverhalt:

Durch die Firma ABS Kommunale Dienste GmbH & Co. KG Dorf Mecklenburg, als bisherige Auftragnehmerin, wurde der bestehende Winterdienstvertrag zum 31.03.2015 wegen Betriebsaufgabe gekündigt.

Aus diesem Grunde ist eine Neuausschreibung der bisherigen Leistungen erforderlich. Die Neuausschreibung erfolgt unter der Zugrundelegung der Forderung zur Zahlung des Mindestlohns.

#### Finanzielle Auswirkungen:

#### Anlage/n:

Leistungsbeschreibung mit Streckenplan

Abstimmungsergebnis:	
Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums	
Davon besetzte Mandate	
Davon anwesend	
Davon Ja- Stimmen	
Davon Nein- Stimmen	
Davon Stimmenthaltungen	
Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V	

#### Leistungsbeschreibung

Der Winterdienst soll die Räumungs- und Streuarbeiten nach Witterungslage ohne spezielle Auftragsauslösung beinhalten.

Der Auftragnehmer hat Fahrzeuge, Räum- und Streugeräte betriebsfertig zur Verfügung zu stellen und die erforderlichen Materialien vorzuhalten.

Eine Lagerung des Materials ist auf kommunalem Gelände nicht möglich.

Die Leistungen sind wie folgt anzubieten:

- Bereitstellungspauschale pro Monat
- Stundenverrechnungssatz für Leistungen, die nicht in der Bereitstellungspauschale enthalten sind
- Kosten für Streumaterial mit einer Schätzung, wie viel von welchem Material pro Streugang benötigt wird
- Weiterhin sind Angaben darüber zu machen, über welchen Technikbestand die Firma verfügt.
- Kosten für einmalige Grundreinigung nach der Winterdienstperiode mit Aufnahme der Streumittel (Sand). Abrechnung erfolgt maximal nach den Lfd. Metern laut Streckenplan und nur für befestigte Straßen auf denen Sand-/Salzgemisch gestreut wurde.
- Angaben zu Kontrollfahrten Preis pro Stunde. Als Kontrollfahrt wird pro Tag eine maximale Abrechnung von 0,5 Std. anerkannt.

Die Einstufung der Straßen erfolgt in folgende Kategorien:

#### Priorität 1

Verkehrswichtige und gefährliche Straßen, wie Gefällstrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen; Straßen für den öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse; Zufahrtsstraßen zu Schulen, Zufahrtsstraße der Feuerwehren.

Im Rahmen des Winterdienstes sind die Straßen, die in der Ranggruppe 1 der Prioritätenliste stehen, von Montag – Freitag bis spätestens 06.00 Uhr zu räumen bzw. zu streuen, an Samstagen bis 8.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr. Beim Fortbestehen der Gefahrenlage sind die Maßnahmen in angemessenen Zeitintervallen bis 20.00 Uhr fortzusetzen.

#### Priorität 2

Die in der Priorität 2 genannten Straßen sind unmittelbar nach der Erstberäumung der Straßen mit der Priorität 1 zu beräumen und zu streuen. Dies hat bis 07.00 Uhr zu erfolgen.

An Samstagen sind die Straßen bis 08.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen bis 9.00 Uhr zu beräumen.

#### Priorität 3

Straßen in reinen Wohngebieten, Gebiete mit geringen Verkehrsaufkommen, maximale Räum- und Streuhäufigkeit bis zu 1 mal täglich, und nur bei Blitzeis und Extremschneefall nach den vorhandenen Möglichkeiten und Erfordernissen, nachdem die Straßen der Priorität 1 und 2 geräumt und gestreut sind.

Die einzelnen Straßen, die Einordnung in die Prioritätenliste und das zu verwendende Streugut sind dem Streckenplan zu entnehmen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle gesetzlichen Bestimmungen, Vorschriften und Erlasse, die für den Einsatz seines Fahrzeuges im Winterdienst maßgebend sind, zu befolgen. Insbesondere sind bei den Arbeiten Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) zu beachten.

Mit dem Abschluss eines Vertrages gehen alle Haftungspflichten auf den Auftragnehmer über, die durch die vertragsmäßige Durchführung der Räum- und Streupflicht entstehen. Die Haftungspflicht besteht unabhängig davon, ob es sich um Eigen- oder Fremdschäden handelt.

Der zu schließende Vertrag läuft vom 01.11.2015 bis zum 31.03.2016 über eine Winterdienstperiode. Es besteht die Option der Verlängerung um weitere 4 Jahre. Eine Optionsentscheidung fällt bis zum 01.08.2016.

Änderungen oder Ergänzungen des zu schließenden Vertrages bedürfen der Schriftform.

Bis zum Ablauf des Optionszeitraumes von 1 Jahr + 4 weitere Jahre gelten die angebotenen Preise. Eine weitere Vertragsverlängerung kann nach Ablauf des Optionszeitraumes mit beiderseitigem Einverständnis verhandelt werden. Sollte sich der zu schließende Vertrag danach hinsichtlich der Preise ändern, so ist bis zum 01.05. des jeweiligen Jahres ein neues Angebot einzureichen. In diesem Falle steht der Gemeinde ein Sonderkündigungsrecht zu.

Die Gemeinde ist zur fristlosen Kündigung des zu schließenden Vertrages berechtigt, wenn der Auftragnehmer die Vertragsbedingungen grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, insbesondere dann, wenn der vertragsmäßige Gebrauch der Fahrzeuge oder der Winterdienstgeräte nicht rechtzeitig und ausreichend gewährleistet ist. In diesem Fall hat der Auftragnehmer der Gemeinde die ihr durch die fristlose Kündigung entstandenen Kosten zu ersetzen. Im Falle eines Vergleichs-, Konkursoder Strafverfahrens hinsichtlich des Auftragnehmers kann die Gemeinde den Vertrag ebenfalls fristlos kündigen.

Die Gemeinde behält sich vor, bei groben Vertragsverletzungen in der Winterdienstdurchführung zu Lasten der Vertragsfirma eine weitere Firma zu beauftragen.

Vom Auftragnehmer sind Einsatznachweise nach den Vorgaben des Auftraggebers anhand eines Streckenprotokolls zu führen.

Die Vergütung wird entsprechend dem Angebot monatlich abgerechnet. Grundlage hierfür sind die Streckenprotokolle. Der Leistungszeitraum beginnt erst mit Eintreffen an der Gemeindegrenze. Fahrwege gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die Weitergabe der Winterdienstleistungen an Unterauftragnehmer bedarf der Zustimmung der Gemeinde.

Sollte es aufgrund einer milden Witterung weniger als 50 %, das heißt weniger als an 75 Kalendertagen, zum Einsatz des Winterdienstes innerhalb einer Winterdienstperiode kommen, erfolgt am Ende der Winterdienstperiode eine Erstattung der monatlichen Bereitstellungspauschale in Höhe von 25 % von Seiten des Auftragnehmers an den Auftraggeber.

Ist der Auftragnehmer nicht in der Lage, den Winterdienstvertrag auf Grund des Winters oder auf Grund von Technikausfall allein durchzuführen, hat er sich selbst um zusätzliche Unternehmen zu bemühen und diese durch Vertrag zu beauftragen.

Die Gemeinde Metelsdorf trägt keine zusätzlichen Kosten, die dadurch entstehen, dass der Auftragnehmer Nachunternehmen beschäftigt. Die Gemeinde trägt nur die im Vertrag vereinbarten Kosten.

Die Abrechnung erfolgt zwischen dem Auftragnehmer und der Drittfirma. Dem Auftraggeber ist in dem Fall die Information mit dem Grund der Beauftragung eines Dritten schriftlich (auch per Mail) zu geben.

Da der Auftragnehmer nach § 9 Absatz 1, 3 und 7 VgG M-V verpflichtet ist, ist der Auftraggeber befugt, beim Auftragnehmer Kontrollen nach § 10 Absatz 1 VgG M-V durchzuführen und dabei Einsicht in die Entgeltabrechnungen zu nehmen, die die zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages eingesetzten Beschäftigen betreffen, außerdem in die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmen geschlossenen Verträge. Der Auftragnehmer weist seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hin. Der Auftragnehmer hält vollständige und prüffähige Unterlagen zur Vornahme der Kontrollen nach § 10 Absatz 1 VgG M-V bereit; er legt sie dem Auftraggeber auf dessen Verlangen unverzüglich vor.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für jeden schuldhaften Verstoß gegen bestehende Verpflichtungen nach § 9 Absatz 1, 3, 7 VgG M-V eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 Prozent, bei mehreren Verstößen bis höchstens 5 Prozent des Auftragswertes zu zahlen. Der Auftragnehmer ist auch dann zur Zahlung der Vertragsstrafe verpflichtet, wenn der von ihm beauftragte Nachunternehmer oder ein von diesem eingesetzter Nachunternehmer gegen Verpflichtungen verstößt, die ihm nach § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 7 Satz 3 VgG M-V auferlegt sind; Voraussetzung ist, dass der Auftragnehmer diesen Verstoß kannte oder kennen musste.

Die vorsätzliche, grob fahrlässige oder mehrfache Nichterfüllung bestehender Pflichten nach § 9 Absatz 1, 3, 7 VgG M-V durch den Auftragnehmer oder seine Nachunternehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung des Vertrages. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den durch die Kündigung entstandenen Schaden zu ersetzen.

# Anlage 1 Winterdienstvertrag Gemeinde Metelsdorf

## **Ortsteil Metelsdorf**

Straßenname	Länge/Breite	Priorität	Streugut	Bemerkungen
Dammweg	600 m x 3,50 m	2	Salz	
Hauptstraße	200 m x 8,40 m	1	Salz	
Am Gross Bütt	620 m x 6,00 m	2	Sand-/Salzgemisch	
Mecklenburger Straße	2.000 m x 5,50 m	1	Salz	

## Ortsteil Klüssendorf

Straßenname	Länge/Breite	Priorität	Streugut	Bemerkungen
von B 208 komplette Ortslage	800 m x 5,50 m	2	Sand-/Salzgemisch	

## **Ortsteil Martensdorf**

Straßenname	Länge/Breite	Priorität	Streugut	Bemerkungen
Ortslage	800 m x 4,0 m	2	Sand-/Salzgemisch	

### **Ortsteil Schulenbrook**

Straßenname	Länge/Breite	Priorität	Streugut	Bemerkungen
von B 208 komplette Ortslage	650 m x 3,25 m	2	Sand-/Salzgemisch	